

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/269

Federführung: Bauamt	Datum: 09.04.2026
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	23.04.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2.1 Sitzung des Stadtrates am 23.04.2026

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Entsorgungshalle an der Traunsteiner Straße 65 (BV-Nr. 2023/0037)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 86/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Traunsteiner Straße 65, soll eine Entsorgungshalle errichtet werden.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 13.09.2023 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Aufgrund der Gegebenheit eines benachbarten Deponiekörpers ist ein umfangreicher Verfahrensablauf erforderlich.

Aufgrund zuletzt nachgereichter Unterlagen erfolgt zudem eine Veränderung der geplanten Entsorgungshalle. Aus diesem Grund ist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Die bestehende Rundbogenhalle soll abgebrochen werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Laut nachgereichten Unterlagen ist die Halle wie folgt geplant:

Maße: 25,07 m x 20,07 m

Wandhöhe: 10,04 m

Firshöhe: 11,13 m

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 5°

Laut ursprünglich eingereichten Unterlagen war die Halle wie folgt geplant:

Maße: 25,00 m x 20,00 m

Wandhöhe: 10,16 m und 11,21 m

Dachform: Pultdach

Dachneigung: 3°

Es handelt sich um kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Es stellt somit ein sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB dar.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Es werden keine öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan stellt auf dem Grundstück Traunsteiner Straße 65 ein Sondergebiet für eine Wertstoffsammelstelle dar.

Laut Flächennutzungsplan wird das Grundstück Fl.-Nr. 86/3 der Gemarkung Töging a. Inn von einer Altlastenverdachtsfläche umgeben. Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der im FNP dargestellten Altlastenverdachtsfläche.

Auch eine Fläche für Abgrabung liegt laut Flächennutzungsplan auf dem Grundstück. Hiervon wird das Bauvorhaben betroffen.

Das Grundstück Traunsteiner Straße 65 ist nicht an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Es grenzt nicht an eine öffentliche Straße.

Es liegt ein Auszug aus einer notariellen Urkunde (URNr. H 1142/2015 vom 19. Juni 2015 des Notariats Altötting – Markus Pflieger, Notarassessor als Vertreter von Michael Habel) vor, aus dem hervorgeht, dass auf den Grundstücken Fl.-Nr. 86 und 86/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Traunsteiner Straße 59, 61 und 59 a, ein Wege- und Leitungsrecht zu Gunsten des Baugrundstücks besteht. Die Erschließung ist daher gesichert.

Ein Anschlussbedarf an die städtische Wasserversorgung besteht laut Bauherrn nicht. Eine Entwässerung ist laut Bauherrn für das Gebäude nicht erforderlich. Dies wurde der Verwaltung mit E-Mail vom 27. April 2020 mitgeteilt. Niederschlagswässer werden über eine Versickerungseinrichtung in das Grundwasser eingeleitet.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

Ja-Stimmen / Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.